

# FH-Mitteilungen

13. Januar 2014

Nr. 1 / 2014



---

## Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung)

vom 13. Januar 2014

# Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung) vom 13. Januar 2014

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz-  
HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013  
(GV. NRW. S. 723), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschul-  
abgabengesetz - HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom  
1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) und § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und  
Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgaben-  
verordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW.  
2010, S. 13), hat die Fachhochschule Aachen die folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2   Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag	2
§ 3   Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag	3
§ 4   Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben	3
§ 5   Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

## § 1 | Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Hochschul-  
abgaben an der Fachhochschule Aachen.
- (2) Sie gilt nicht für die Teilnahme an Weiterbildung im  
Sinne des § 62 HG; hierfür wird ein besonderer Gasthörer-  
beitrag erhoben.

## § 2 | Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag

(1) Die Hochschule erhebt Gebühren

1. für die Neuausstellung der FH-Karte in Höhe von  
10,- € , sofern dies aufgrund eines Umstandes, der in  
die Risikosphäre der Studierenden fällt, erforderlich  
wird (z.B. Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige, Verlust,  
Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch,  
bewusstes Hochladen eines nicht der Spezifikation  
entsprechenden Fotos, Nichtabholung der FH-  
Karte, Sperrung durch Studentenwerk aufgrund  
Kartenmanipulation etc.),
2. für die Ausfertigung der Zweitschrift eines  
Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die  
Verleihung eines akademischen Grades in Höhe  
von 25,- € ,
3. für die Neuausfertigung eines Gasthörerscheins in  
Höhe von 10,- € ,
4. für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen  
oder beschädigten Bibliotheksausweises in Höhe  
von 10,- € ,
5. für die Neuausstellung des Semestertickets/des  
Studierendenausweises, einer Zweithörerbescheinigung  
in Höhe von 10,- € .

(2) Für eine verspätete Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,-- € Euro erhoben.

### **§ 3 | Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

(1) Für das Studium der Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 52 Absatz 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,-- € pro Semester erhoben.

(2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Absatz 1 HG wird ein Beitrag in Höhe von 100,-- € pro Semester erhoben.

### **§ 4 | Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gasthörerbeitrags gemäß § 3 Absatz 1 sowie des Zweithörerbeitrags gemäß § 3 Absatz 2 entsteht mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer.

(2) Die Ausfertigungsgebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 entsteht mit Vornahme der Amtshandlung.

(3) Die Verspätungsgebühren gemäß § 2 Absatz 2 entstehen mit Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(4) Die Abgaben werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

### **§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. September 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren an der Fachhochschule Aachen vom 30. Juni 2006 (FH-Mitteilung Nr. 13/2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Mai 2010 (FH-Mitteilung Nr. 39/2010), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 19. Dezember 2013.

Aachen, den 13. Januar 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann